

Haus- und Gartenordnung

Das Zusammenleben mehrerer Parteien in einem Mehrfamilienhaus setzt gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Um allen ein angenehmes Wohnen zu ermöglichen, gilt folgende Haus- und Gartenordnung:

1. Die Hauseinganstüren dürfen nach 21 Uhr nicht offengelassen werden.
2. Die Mieter sind im allseitigen Interesse gehalten, allen unnötigen Lärm innerhalb und ausserhalb des Hauses zu vermeiden. Singen und Musizieren vor 8 Uhr und nach 22 Uhr ist untersagt. Radio- und Fernsehapparate sind so in Betrieb zu halten, dass sie den Nachbar nicht stören.
3. Kinderwagen, Velos, Mofas usw. dürfen nicht in Hausgängen, auf Treppenpodesten usw. stehen gelassen werden. Die Mietparteien sind dafür besorgt, dass Treppenhaus, Hausflur und andere gemeinsame Räume ungehindert benützt werden können.
4. Der Hauseingang, das Treppenhaus (Türen, Treppen, Geländer, Fenster usw.) sind stets in sauberem Zustand zu halten. Verunreinigungen jeder Art sind vom verursachenden Mieter sofort zu beseitigen.
5. Erfolgt die Treppenhausreinigung nicht durch den Hauswart oder eine Drittfirma, so haben die Mieter im gleichen Stockwerk die Treppenhausfenster und die zu ihren Wohnungen führende Treppe im Kehr je für die Dauer einer Woche zu reinigen. Die Mieter im Erdgeschoss besorgen abwechslungsweise den Kehr der Kellertreppe, des Vorkellers und des Hauszuges, diejenigen im obersten Stockwerk den Kehr der Estrichtreppe und des Vorplatzes zu den Estrichräumen. Die Mieter im 1. Stock haben im Kehr die Reinhaltung des Trockenraumes zu besorgen.
6. Zur Vermeidung von unangenehmen und störenden Geruchsauswirkungen übelriechender Sachen dürfen solche (z. B. Kehrichtsäcke) nicht im Keller oder im Treppenhaus aufbewahrt werden. Die zugebundenen, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke sind in den Containern zu deponieren.
7. Dem Genossenschafts-Eigentum (elektr. Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Tumbler, Deckenlampen, Lichtschalter, sämtlichen sonstigen Installationen in den Wohnungen und der Waschküche usw.) ist die grösste Sorgfalt angedeihen zu lassen. Die Gebrauchs- und Betriebsvorschriften sind zu befolgen. Nach dem Baden/Duschen sind Armaturen, Badewanne, nasse Simse und Fenster abzutrocknen.
8. Während der Heizperiode sind die Fenster (auch im Treppenhaus und Keller) und nachts auch die Rollladen zu schliessen. Andererseits ist zweckmässig zu lüften, d. h., die Wohnungsfenster mehrmals täglich kurz (etwa 5 Minuten) ganz öffnen und wieder ganz schliessen (nicht ständig ein bisschen). Die Keller sind - je nach Witterung - «vernünftig» zu lüften.
9. Die Waschküche, der Trockenraum sowie der Trockenplatz im Freien stehen den Mietern abwechslungsweise in der von der Vermieterin bestimmten Reihenfolge zur Verfügung.
10. Das Waschen und das Aufhängen der Wäsche in der Wohnung ist verboten (Feuchtigkeitsschäden).
11. An Sonn- und Feiertagen darf nicht gewaschen werden und auf dem Trockenplatz im Freien keine Wäsche usw. hängen bleiben. An Wochentagen soll in der Regel vor 7 Uhr und nach 20 Uhr in der Waschküche keine lärmenden Arbeiten, wie laufen lassen von Wasser und Maschinen, verrichtet werden.
12. Im Übrigen wird auf die geltenden Vorschriften der Polizeiverordnung hingewiesen.
13. Der Unterhalt der durch die BBZ erstellten Grünanlagen wie das Schneiden der Bäume, Sträucher und des Rasens wird durch die BBZ besorgt. Die Vornahme von Veränderungen an den Anpflanzungen, wie das Aufstellen von Gartenhäuschen, Kleinviehställen, Gehegen usw., ist untersagt. «Privatgärten» (auch kleine) dürfen nur mit Zustimmung der BBZ erstellt werden und sind durch den betreffenden Mieter zu pflegen. Die Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Das Fussballspielen ist untersagt. Das Füttern der Vögel ist zu unterlassen (Verschmutzung der Fassaden sowie der untenliegenden Balkone und Sitzplätze).
14. Das Befahren der Plattenwege und Grünanlagen mit Velos, Mofas, Motorrädern und Autos ist verboten (Beschluss GV vom 22.5.1981). Motorräder und Mofas dürfen weder im Keller, in Kellergängen noch im Treppenhaus untergebracht werden.
15. Im Verhältnis mit den Mitmietern gilt die gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz als oberster Grundsatz. Der einzelne Mieter sorgt für eine angenehme Wohnatmosphäre im Hause mit Rücksicht und Höflichkeit.
16. Diese Haus- und Gartenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Ihre Missachtung berechtigt die BBZ nach erfolgloser Mahnung zu sofortiger Auflösung des Mietvertrages.
17. Die BBZ behält sich das Recht vor, Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten.

Zürich, April 2001

BAUGENOSSENSCHAFT BRUNNENHOF ZÜRICH
Der Vorstand